

1770/AB XX.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigezeichnete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 14. Jänner 1997, Nr. 1794/J, betreffend Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 EStG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 steht der Unterhaltsabsetzbetrag - neben anderen Voraussetzungen - nur dann zu, wenn der Unterhalt für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört, geleistet wird. In den in der Frage angesprochenen Fällen gelten die Kinder jedoch nach § 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 als haushaltszugehörig, der Unterhaltsabsetzbetrag steht daher nicht zu. Dies bedeutet keine Diskriminierung der Unterhaltsverpflichteten mit im Ausland lebenden Kindern, weil der Heimatstaat des Kindes in Form von Geld- oder Sachleistungen (z.B. Ausbildungsmöglichkeiten, Krankenversorgung) für eine entsprechende Abgeltung der